

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 27. Februar 2009

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nusplingen am 27. Februar 2009 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 25. September 1992, zuletzt geändert durch Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) vom 16. November 2001, beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- 1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- 2) Der Durchschnittssatz beträgt

je angefangene Stunde	10,00 €
höchstens	80,00 € pro Tag

§ 3

Aufwandsentschädigung

- 1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 25,00 €. Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen des Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- 2) Der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält anstelle des in § 1 Abs. 2 genannten Betrages eine Aufwandsentschädigung von 20,00 € je nachgewiesener Stunde, höchstens 100,00 € pro Tag.

Diese Satzungsänderung tritt zum 1. Juli 2009 in Kraft.

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Nusplingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Nusplingen, den 27. März 2009

Kühlwein, Bürgermeister